

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 17 (1960)

Heft: 3

Artikel: Das völkerrechtliche Nachbarrecht mit speziellem Bezug auf den Bodensee

Autor: Hartig

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das völkerrechtliche Nachbarrecht mit speziellem Bezug auf den Bodensee

Von Sektionschef i. R. E. Hartig, Vizepräsident des Oesterreichischen Wasserwirtschaftsverbandes

In seiner 1959 erschienenen Neuauflage des Werkes «Das Völkerrecht» erwähnt Prof. Dr. Verdross, Wien, das Nachbarrecht nur zugleich mit dem Hinweis auf die Solidaritätstheorie, die zwischen Integritäts- und Territorialitätstheorie zu vermitteln sucht. Sie finde einen Niederschlag u. a. im Genfer Uebereinkommen vom 9. Juni 1923 über die Nutzarmachung von Wasserkräften, das die beteiligten Staaten zu Verhandlungen verpflichtet, wenn die Verwendung eines über-tretenden Gewässers die Interessen des Unterliegerstaates *empfindlich* beeinträchtigen könnte. Verdross hebt jedoch hervor, dass nach diesem Abkommen sowie nach dem Schiedspruch vom 16. November 1957 im Falle Laneux die Ausnutzung solcher Wasserkräfte nicht von einem vorhergehenden Vertrag mit dem Unterliegerstaat abhängig ist, wenn keine Beeinträchtigung der genannten Art vorliegt.

Dazu wäre gleich einzuflechten, dass dieser letzte Konditionalsatz die persönliche Meinung des Autors darstellt, aber weder im internationalen Vertrags noch im internationalen Gewohnheitsrecht, den beiden einzigen echten Quellen des Wasserrechtes, entsprechend untermauert wird.

Im übrigen haben das Genfer Abkommen nur 17 Staaten unterzeichnet und nur 11 es so zögernd ratifiziert, dass erst zehn Jahre später zwei dieser Staaten (nämlich Oesterreich und Ungarn) aneinandergrenzten und eine Anwendung des Abkommens möglich wurde. Da die beiden genannten Staaten jedoch vorher eine bilaterale Regelung über die Wasserverhältnisse im Grenzgebiet getroffen hatten, war das Genfer Abkommen für sie entbehrlich. Nach allem kann man wirklich nicht behaupten, dass es ein Ausdruck der Rechtsüberzeugung der Völker sei. In diesem Sinne bemerkt daher Verdross — der Fall Trail Smelter wird bloss erwähnt — durchaus zutreffend, dass seinerzeit nur einzelne Anwendungen des sich *allmählich durchdringenden* Grundsatzes der guten Nachbarschaft vorlägen, der in der Präambel der Satzungen der UNO förmlich verankert ist, wobei der Grundsatz allerdings noch nicht scharf abgegrenzt sei.

Universitätsprofessor Dr. Berber («Die Rechtsquellen des internationalen Wassernutzungsrechts», Oldenbourg-Verlag, München, 1955) erörtert eingehend den Rechtsgrundsatz der guten nachbarschaftlichen Beziehungen und stellt fest, dass hier *keine gewohnheitsrechtlichen Regeln des Völkerrechtes* existieren, der Begriff des Nachbarrechtes vielmehr aus dem innerstaatlichen Recht in das Völkerrecht hineingetragen wurde. Das Ergebnis seiner sorgfältigen Untersuchungen lautet:

«a) Die Existenz allgemein anerkannter Prinzipien der Nachbarschaft kann aus den landesrechtlichen Regelungen nicht dargetan werden; diese

sind vielmehr von Land zu Land sowohl in Prinzipien als in Einzelheiten verschieden.

- b) Aus dem Landesrecht können nur vage und allgemeine Formeln abgeleitet werden; um praktisch anwendbar zu sein, müssen sie in speziellen Regelungen konkretisiert werden.
- c) Jede weitgehende Analogie zwischen landesrechtlichen und völkerrechtlichen Nachbarschaftsbeschränkungen muss vermieden werden, weil die *einen Beschränkungen von Eigentum, die anderen Beschränkungen von Souveränität bedeuten.*»

In diesem Zusammenhang sei an *Smith* erinnert (The economic uses of international rivers. London, 1931), der den Satz prägt: «Es ist nicht möglich, das Privatrecht in das Völkerrecht zu übertragen; ein Beispiel: im Privatrecht ist ein erzwungener Vertrag ungültig, im Völkerrecht wäre damit jeder Friedensvertrag ungültig.»

Auch *Quint* (Nouvelles Tendances de Droit Fluvial International, 1931) spricht nur von einem nachbarlichen Ausgleichsrecht und bezeichnet — sofern keine Verträge vorliegen — Nachbarstreitigkeiten als *Interessenkonflikte* (also nicht als echte Rechtsstreitigkeiten).

Nach *Thalmann* (Grundprinzipien des modernen zwischenstaatlichen Nachbarrechts, 1951) ist das internationale Nachbarrecht ganz neuen Datums und seine Existenz kann nirgendwo sonst angenommen werden als in Europa und vielleicht in Nordamerika; eine allgemeine Formel nachbarrechtlicher Verpflichtungen existiere nicht.

Von den früheren Rechtslehrern, deren Theorien meist auf wasserwirtschaftlichen Grundlagen aufbauen, die eine rasante Entwicklung weitgehend verändert hat, wird gerne *bestehendes Völkerrecht* mit dem *wünschenswerten Recht* confundiert. Beispiele hiefür sind die Thesen *Fauchillès*, die er im Traité de Droit International Public (1925) zu den Prinzipien der territorialen Souveränität bzw. Integrität entwickelt. Sie erweisen sich deutlich als Vorschläge de lege ferenda bzw. als seine Ansichten über allgemeine, von den zivilisierten Nationen anerkannte Rechtsgrundsätze.

Dagegen steht Dr. Konrad Schulthess (Das internationale Wasserrecht, Zürich, 1915) auf sehr festem Boden wenn er sagt: «Es wird im Ernst wohl niemand den Satz aufstellen wollen, ein Staat sei nicht befugt, die ihm von der Natur gebotenen Vorteile zu benützen, lediglich deshalb, weil dadurch dritte Staaten berührt würden. Kein Staat kann vom anderen verlangen, dass er sich in der Ausübung der Wasserhoheitsrechte seinen Bedürfnissen anpasse. Immerhin darf hieraus nicht etwa gefolgert werden, dass die Art und Weise des teilweisen Wasserentzuges ganz im Belieben des höher gelegenen Staates liege.»

Wir kehren noch einmal zu *Berber* zurück, der neben der Prüfung des allgemeinen innerstaatlichen Rechtes in einem eigenen gesonderten Abschnitt auch das innerstaatliche Wasserrecht als eine — soweit es private Rechte berührt — hochqualifizierte Form von Nachbarschaftsrecht sorgfältig untersucht und aus dem umfassenden, aus allen Kontinenten zusammengetragenen Material einen Grundsatz von praktisch universaler Geltung ableitet. «Dieser Grundsatz bedeutet nicht, dass der untere Wasseranlieger ein Recht darauf hätte, vor Massnahmen des oberen Anliegers gefragt zu werden oder seine Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern, sondern wesentlich weniger: jeder Anlieger muss in allen Handlungen, die auf die Wassernutzungen der anderen Anlieger von Einfluss sein könnten, deren Interessen gebührend berücksichtigen.» Regelungen, die nach ihrer ganzen Art nur in einem umfassenden Wasserrechtssystem anwendbar seien, könnten aber schon wegen der *blossen Grundsatznatur* des auf dem Wege der Rechtsvergleichung aufgefundenen Prinzips nicht in das Völkerrecht übernommen werden.

Berber stellt schliesslich die nationale Gesetzgebung der internationalen gegenüber; der Souveränität der Staaten wegen könne die *eine* durch Erlassung innerstaatlicher Vorschriften geübt werden, die *andere* dagegen nur im Abschluss konkreter Wasserrechtsverträge zwischen den Staaten ihren Niederschlag finden.

Zu demselben Ergebnis kommt *Kaufmann* bei Erörterung des internationalen Flussrechtes «Etant donné que les intérêts en cause sont compliqués et que le juste équilibre entre les intérêts du souverain territorial et ceux des autres riverains est difficile à établir, les principes généraux qui dominent ce rapport de voisinage exigent une détermination et une précision par des conventions spéciales».

Die Notwendigkeit, internationale wasserwirtschaftliche Probleme durch *Verträge* zu lösen, kann auch aus einem besonderen Verschiedenheitsmoment zwischen Völkerrecht und Wasserkreislauf gefolgert werden: *dieser ist dreidimensional, ungemein dynamisch, räumlich nicht beengt und überrascht immer wieder durch die grosse Vielfalt und die Unbeständigkeit der einzelnen Erscheinungsformen*. Das Völkerrecht dagegen ist seinem Wesen nach *zweidimensional, statisch, zur Beachtung von Staatsgrenzen genötigt, und strebt, wie jedes Recht, nach allgemein gültigen Regelungen, d. h. zu tunlichster Vereinfachung*. Fast wäre man angesichts solcher Gegensätze zu sagen versucht, dass sich elementares Naturgeschehen eben nicht in Paragraphen einfangen lässt. Erfolge können jedenfalls nur durch weitgehende Elastizität und Flexibilität erreicht werden; an dem Mangel daran, an dem Wunsch nach festen Normen, sind die bisherigen Versuche, ein internationales Wasserrecht aufzubauen, gescheitert.

So werden künftige völkerrechtliche Prinzipien eines internationalen Wasserrechtes *nur den Charakter genereller Grundsätze* besitzen dürfen, die zu ihrer

praktischen Anwendbarkeit jeweils noch die *spezielle Konkretisierung* durch einen *Vertrag* benötigen.

Allerdings ist die Bereitwilligkeit zum Abschluss internationaler Wasserverträge keineswegs immer vorhanden. Abgesehen vom Falle getrübter politischer Beziehungen spielt auch das Bedenken, seinen Rechtsstandpunkt irgendwie zu präjudizieren, oder die Sorge, die Idee des Rechtes durch Kompromisse zu verfälschen, eine hemmende Rolle. Hier setzt nun das vor zwei Jahren erstmals zur Diskussion gestellte Kohärenzprinzip an.

Nach ihm stellen Wasserläufe, Seen, Grundwasserströmungen und Flusseinzugsgebiete *physikalisch* eine unteilbare Einheit dar, die bei der heute in der Wasserwirtschaft üblichen Verflechtung auch *wirtschaftlich* als *eine* Sache betrachtet werden muss. Ueber diese *eine*, durch Staatsgrenzen geschnittene Sache besteht *keine gemeinsame Souveränität*; souverän ist jeder Staat nur für den auf seinem Staatsgebiet gelegenen Sachteil. Daher kommt auch keinem Staat *allein* eine fühlbar über sein Staatsgebiet hinausreichende Verfügung über die *eine ganze Sache* zu. Wenn er dennoch bewusst eine ernstliche Wirkung jenseits der Grenze herbeiführen will — wozu auch negative Momente, wie z. B. das Begehr nach Unterlassung bestimmter Eingriffe seitens des Oberliegerstaates zählen — wenn also seine Verfügungsabsicht auf die *ganze Sache* abzielt, dann beansprucht er Rechte, die ihm in solchem Umfang nicht zustehen und nur im Wege zwischenstaatlicher Verhandlungen erlangt werden können. Aus dieser Erwägung leitet das Kohärenzprinzip geradezu die *Verpflichtung* ab, mit dem Staat, dessen Souveränität durch einen solchen Fall ernstlich berührt wird, eine *vertragliche Regelung* anzustreben.

Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen wäre nun im Speziellen für den Bodensee festzuhalten, dass Verträge nur über eine internationale *Schiffahrts- und Hafenordnung* (vom 22. September 1867, ö. RGBI. Nr. 19/1868) bzw. über deren Revision (ö. RGBI. Nr. 225/1899) bestehen. Die guten nachbarlichen Beziehungen zwischen den Bodenseestaaten sind allgemein bekannt und haben im Wiener Protokoll vom 14.—16. Januar 1958 einen Niederschlag gefunden, der zwar noch nicht als förmliches *pactum de contrahendo*, wohl aber als seriöser erster Schritt zu einem Vertragsabschluss angesehen werden muss, durch den die Seennachbarn wichtige Bodensee-Angelegenheiten völkerrechtlich zweifelsfrei ordnen wollen. Angesichts der sehr ungleichen Gegebenheiten und Interessengrössen sei — abschliessend — nochmals *Berber* mit der Feststellung zitiert, der sich der Vortragende auf Grund langjähriger Verhandlungs- und Vertragspraxis nur uneingeschränkt anschliessen kann: «Der *Vertrag allein kann die Verschiedenheit jeder konkreten Situation* praktisch berücksichtigen, er allein ist die geeignete Konkretisierungsform jener vagen *allgemeinen Rechtsgrundsätze*, die, allein für sich, niemehr genügen, die Ansatz, aber keine Lösung sind.»